

**Vereinbarung zwischen dem
Landkreis Göttingen
und der
Stadt Göttingen**

vom 28. Juni / 07. Juli 1989

**(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Februar 1990, S. 32 / in Kraft getreten
am 2. November 1989**

**in der Fassung der Änderung
vom 10. Juli 1998**

(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15. Oktober 1998 / in Kraft getreten am 29. Juli 1998)

Vereinbarung

§ 1

(1) Der Sparkassenzweckverband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Göttingen.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes werden in der Verbandssatzung geregelt.

§ 2

(1) Einzige Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist es, Gewährträger der Sparkasse Göttingen zu sein. Diese entsteht, unbeschadet der nachfolgend geregelten technischen und rechtlichen Modalitäten, durch gleichberechtigten, gleichrangigen Zusammenschluss der beiden in Göttingen ansässigen Sparkassen.

(2) Die Zusammenlegung der Kreissparkasse Göttingen und der Städtischen Sparkasse zu Göttingen gem. § 2 Abs. 1 NSpG erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 1990 in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gem. § 2 Abs. 2 NSpG das Vermögen der Kreissparkasse Göttingen (zu übernehmende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Sparkasse zu Göttingen (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Die dementsprechenden Beschlüsse werden die Vertretungen der heutigen Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Sparkassen rechtzeitig fassen; die Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wird rechtzeitig eingeholt.

(3) Mit Wirkung vom 01. Januar 1990 tritt der Sparkassenzweckverband als Gewähr-träger der Sparkasse an die Stelle der Stadt Göttingen. Der Sparkassenzweckverband tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gewähr-träger ein.

(4) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Städtische Sparkasse zu Göttingen unter Aufrechterhaltung ihrer Identität eine Zweckverbandssparkasse. Sie führt die Bezeichnung Sparkasse Göttingen und hat ihren Sitz in Göttingen. Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden die durch Sparkassensatzung geregelt.

(5) Die Gewährträger sind sich einig, dass die von der Städtischen Sparkasse zu Göttingen - gegründet 1801 - berechtigt und unbestritten geführte Zusatzbezeichnung 'Älteste deutsche kommunale Sparkasse' von der Sparkasse Göttingen in geeigneter Weise weiter geführt.

§ 3

(1) Die Zahl der Mitglieder der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes beträgt 24. Davon entsenden der Landkreis Göttingen 12 Mitglieder und die Stadt Göttingen 12 Mitglieder. Dasselbe gilt für die Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird Vorsitzender ein Vertreter des Landkreises Göttingen, so soll zu seinem Stellvertreter ein Vertreter der Stadt Göttingen gewählt werden und umgekehrt.

(3) Die Wahlen erfolgen nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsglieder. Der Vorsitz soll jedoch jeweils für die Hälfte der Wahlperiode im Wechsel von einem Vertreter des Landkreises Göttingen bzw. einem Vertreter der Stadt Göttingen wahrgenommen werden. Daher hat zum Ablauf der ersten Hälfte der Wahlperiode der zu dieser Zeit amtierende Vorsitzende den Vorsitz niederzulegen. Die Verbandsversammlung nimmt für den Rest der Wahlperiode die entsprechenden Neuwahlen vor.

§ 4

(1) Zum Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes ist der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsgliedes, zu seinem Stellvertreter ein anderer leitender Beamter dieses Verbandsgliedes zu wählen.

(2) Die Wahlen erfolgen nach den geltenden Rechtsvorschriften für vier Jahre. Die Verbandsgeschäftsführung soll jedoch für jeweils zwei Jahre im Wechsel vom Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Göttingen und vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Göttingen wahrgenommen werden. Daher haben mit Ablauf der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der zu dieser Zeit amtierende Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter ihre Ämter niederzulegen. Die nächste Verbandsversammlung nimmt die entsprechenden Neuwahlen vor.

§ 5

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll - ohne Mitrechnung der Bedienstetenvertreter - 12 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben.

(2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat 6 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Göttingen und 6 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Stadt Göttingen zu bestimmen, wobei die Regelung des § 12 Abs. 2 NSpG entsprechend gilt. Die vorgenannte Zahl von jeweils 6 Verwaltungsratsmitgliedern vermindert sich um 1 bei demjenigen Verbandsmitglied, das den Verwaltungsratsvorsitzenden (Abs. 3) stellt. Das jeweils andere Verbandsglied nimmt seinen Hauptverwaltungsbeamten in seinen Vorschlag auf.

(3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsgeschäftsführer.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsgliedes, welches nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, wird Mitglied des Verwaltungsrates (Abs. 2) und dessen stellvertretender Vorsitzender (§ 11 Abs. 3 NSpG). Bei seiner turnusmäßigen Wahl zum Verbandsgeschäftsführer gem. § 4 legt er seinen Sitz im Verwaltungsrat nieder; an dessen Stelle ist der ausscheidende Geschäftsführer als Mitglied des Verwaltungsrates und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates zu wählen.

(5) Zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

§ 6

Zu den nach § 21 Abs. 1 Buchst. b NSpG zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses soll der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes, welches nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, gehören, der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses wird. § 5 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Die Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Sparkasse werden Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse.

(2) Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Göttingen ist der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Göttingen zu bestimmen, zu seinem Stellvertreter der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Städtischen Sparkasse zu Göttingen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder auf 3 reduziert.

§ 8

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes, insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen und daher von diesen einzuhalten sind, wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 10 NSpG die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 9

(1)

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Göttingen am 28. Juni 1989 und vom Rat der Stadt Göttingen am 07. Juli 1989 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 12 des Zweckverbandsgesetzes) zum gleichen Zeitpunkt wie die Zweckverbandssatzung in Kraft. *)

(2)

Der Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen erkennen gem. § 7 Abs. 1 und 3 des Zweckverbandsgesetzes die vereinbarte Verbandssatzung an und erklären hier-mit, dass sie auf dieser Grundlage dem Sparkassenzweckverband Göttingen beitreten.

*) § 9 (1) bezieht sich auf die ursprüngliche Vereinbarung.